

Verband Schweiz. Schützen - Veteranen



STATUTEN der Sektion Uri

Statuten der Sektion Uri des Verbandes Schweizerischer Schützenveteranen

I. Zweck des Vereins

Art. 1

Die Sektion Uri hat als Mitglied des Verbandes Schweizerischer Schützenveteranen (VSSV) und des Kantonschützenvereins Uri zum Ziel, die vom VSSV ernannten Veteranen zu sammeln und Ihnen Gelegenheit zu bieten, die Kameradschaft zu pflegen und und im Hinblick auf die Wehrkraft des Landes der Schiesskunst so lange wie möglich obzuliegen. Sie wollen dadurch die Jungen ermuntern, dem Schießsport ausdauernd die Treue zu wahren.

II. Mitgliedschaft

Art. 2.

Als Mitglied können alle Schützen aufgenommen werden, die im laufenden Jahr das 60. Altersjahr erreichen, in bürgerlichen Ehren und Rechten stehen, den Veteranausweis des SSV besitzen und Mitglied einer Sektion des SSV sind.

Nicht schiessende Gönner der Schützenveteranen können als Mitglied aufgenommen werden, ohne dass sie Mitglied einer Sektion des SSV sind.

Art. 3

Die Namen der vom SSV neu ernannten Veteranen werden vom Kantonschützenverein Uri dem Präsidenten der Uner Schützenveteranen gemeldet. Diese Schützen werden von ihm zum Eintritt in die Sektion Uri des VSSV eingeladen, sofern deren Anmeldung nicht bereits durch deren Stammsektion oder persönlich erfolgt ist.

Art. 4

Der Bezug des Veteranenabzeichens ist obligatorisch. Dieses ist bei jedem Anlass der Sektion oder des VSSV zu tragen.

Art. 5

Mitglieder, die sich um unsere Sektion besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 6

Mitglieder, die im laufenden Jahr das 80. Lebensjahr erreichen und ununterbrochen während wenigstens den vorangegangenen 10 Jahren der Sektion angehört haben, werden vom Zentralkomitee des VSSV zu Ehrenveteranen ernannt. Sie erhalten ein Ehrenabzeichen mit Urkunde. In der Sektion sind sie den Ehrenmitgliedern gleichgestellt.

Art. 7

Ehrenmitglieder und Ehrenveteranen sind beitragsfrei.

Art. 8

Der Austritt aus der Sektion geschieht durch schriftliche Anzeige an den Präsidenten. Für das laufende Jahr ist der Beitrag zu bezahlen.

Art. 9

Mitglieder, welche zu begründeten Klagen Anlass geben oder den Jahresbeitrag nicht bezahlen, können aus der Sektion ausgeschlossen werden. Sie verlieren damit alle Rechte an die Sektion.

III. Organisation

Art. 10

Die *Generalversammlung* ist oberstes Organ der Sektion. Sie findet alljährlich in der ersten Jahreshälfte statt und erledigt folgende Geschäfte:

- a) Eröffnung und Appell
- b) Ehrung der verstorbenen Kameraden
- c) Wahl der Stimmzähler
- d) Aufnahme neuer Mitglieder; Mutationen
- e) Entgegennahme des Protokolls
- f) Jahresbericht des Präsidenten
- g) Rechnungsablage und Bericht der Revisoren
- h) Festsetzung des Jahresbeitrages
- i) Wahlen
- k) Ehrungen
- l) Bestimmung des nächsten Versammlungsortes
- m) Beschlussfassung über das Jahresschiessen und event. anderer Schiessanlässe.
- n) Änderung von Statuten und Reglementen
- n) Verschiedenes

Die Teilnahme an der Generalversammlung ist Ehrensache aller Mitglieder.

Art. 11

Von der Generalversammlung werden für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt:

- a) der Präsident
- b) 4 bis 6 Vorstandsmitglieder
- c) 2 Rechnungsrevisoren
- d) der Fähnrich und dessen Ersatzmann

Sie sind wiederwählbar. Die Annahme eines Amtes ist Ehrensache.

Art. 12

Auf Verlangen von mindestens 30 Mitgliedern hat der Vorstand zu einer ausserordentlichen Generalversammlung einzuladen. Die Traktanden sind mit der Einladung den Mitglieder bekanntzugeben.

Art. 13

Der *Vorstand* leitet die Vereinsgeschäfte. Er organisiert sich selbst, d.h. er bestimmt aus den gewählten Mitgliedern:

- a) den Vizepräsidenten
- b) den Aktuar
- c) den Kassier
- d) den Schützenmeister

Art. 14

Der Vorstand organisiert alljährlich, zusammen mit einer Sektion des Kantonal-schützenvereins Uri, ein Veteranienschieszen.

Der Vorstand bestimmt die Delegierten an die Delegiertenversammlung des VSSV oder andere Anlässe.

Art. 15

Der *Präsident* vertritt die Sektion nach aussen. Er lädt zu den Sitzungen des Vorstandes ein und bestimmt, zusammen mit diesem, die Mitgliederversammlungen. Er leitet Sitzungen und Versammlungen. Gemeinsam mit Aktuar oder Kassier führt er verbindliche Unterschrift für die Sektion. Bei Stimmgleichheit in Abstimmungen hat er Stichentscheid.

Art. 16

Der *Vizepräsident* ist Stellvertreter des Präsidenten oder eines anderen Vorstandsmitgliedes.

Art. 17

Der *Aktuar* führt die Protokolle, besorgt die Korrespondenzen und Publikationen gemäss den Beschlüssen. Sämtliche Akten der Sektion werden von ihm aufbewahrt.

Art. 18

Der *Kassier* besorgt das Kassawesen der Sektion. Er legt der Generalversammlung die revidierte Jahresrechnung vor. Er verwaltet Vermögen und Wertschriften der Sektion.

Art. 19

Der *Schützenmeister* trägt die Verantwortung für das Schiesswesen. Er bestellt Munitiuon, rechnet mit der durchführenden Sektion ab und rapportiert dem Präsidenten.

Art. 20

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Betriebs- und Vermögensrechnung. Sie erteilen der Generalversammlung in einem schriftlichen Bericht summarisch Auskunft über ihren Befund und beantragen Entlastung von Kassier und Vorstand.

Art. 21

Der *Fähnrich* ist verantwortlich für die Fahne. Bei Beerdigung verstorbener Mitglieder hat er mit der Fahne die letzte Ehre zu erweisen. Auch bei anderen Anlässen hat er auf Veranlassung des Präsidenten mitzuwirken. Im Verhinderungsfalle bietet er den Ersatzmann auf.

IV. Allgemeines

Art. 22

Für die Verbindlichkeit der Sektion haftet nur deren Vermögen.

Art. 23

Für die Auflösung der Sektion ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 24

Bei Auflösung der Sektion ist deren Vermögen und allfälliges Inventar der Kantonal-schützengesellschaft Uri zur Verwahrung zu übergeben, bis sich wieder eine neue Sektion Uri des VSSV bildet.

Art. 25

Im übrigen gelten die Statuten und Reglemente des VSSV.

Diese Statuten sind anlässlich der Generalversammlung vom 13. April 1975 beschlossen worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 25. Juni 1953.

Der Präsident: Josef Baumann

Der Sekretär: Anton Niederöst